Eilmeldung! – Bundesregierung beschließt erneut Waffenrechtsreform!

von RA Georg H. Amian, RHM

M 25.01.2017 hat die Bunderegierung -von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen- erneut eine Reform des Waffenrechts beschlossen. Nach den einschneidenden Reformen 2003 und 2009 ist dies nun die Dritte ihrer Art innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums. Ob notwendig oder populistische Reaktion auf die Häufung von Attentaten und Terroranschlägen der jüngsten Zeit mag jeder für sich selbst entscheiden.

Tiefgreifende Änderungen für Jäger bringt die Waffenrechtsreform nur *in puncto* Waffenaufbewahrung – statt der bisherigen Regelung in § 13 AWaffV, die noch die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA neben den Widerstandsklassen 0 und 1 nach DIN/EN 1143-1 enthielt, wird nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Aufbewahrung erwerbs- und besitzerlaubnispflichtiger Waffen zukünftig nur noch in Behältnissen mit den Widerstandsgraden 0 und 1 nach DIN/EN 1143-1 zulässig sein.

Dies wird u.a. damit begründet, dass der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) diese Norm bereits zum Jahresende 2003 zurückgezogen habe und seitdem insoweit keine Marktüberwachung mehr stattfinde. Überdies halte die Gleichwertigkeitsfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz WaffG, mit der Behältnisse der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Stand Mai 1995 für gleichwertig mit Behältnissen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 erklärt wurden, nicht der Realität stand, wie Experten mit Hinweis auf Experimente zur Öffnungs- und Aufbruchssicherheit geltend gemacht hätten. Mit der Neuregelung entfällt aber auch die Verpflichtung zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Positiv ist, dass der Gesetzgeber eine Besitzstandsregelung für bisher legal in den zukünftig nicht mehr zugelassenen Behältnissen aufbewahrte Waffen vorgesehen hat. Hierbei dürfen nicht nur bereits vorhandene Waffen in den bereits vorhandenen Behältnissen weiterhin aufbewahrt werden, sondern auch neu erworbene, sofern das Behältnis nicht seinen Besitzer gewechselt hat. Lediglich im Falle des Neuerwerbs eines Waffenschranks gilt die neue Vorschrift; dies gilt auch für Erbfälle.

Für alle Legalwaffenbesitzer, die bisher im Besitz eines A- oder B-Schranks nach VDMA sind, ist der Neuerwerb eines Waffenschranks des Widerstandsgrades 0 oder 1 daher <u>nicht</u> erforderlich, sofern die Anzahl der dort aufzubewahrenden Waffen nicht den Umfang der nach der bisherigen maximal zulässigen Anzahl nach der bisherigen Regelung überschreitet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund natürlicher Fluktuation trotz der Besitzstandswahrung ein vollständiger Austausch der Waffenschränke auf den neuen Standard innerhalb der nächsten 65 Jahre (sic!) stattfinden wird.

Erneut beinhaltet die Neuregelung in § 58 WaffG eine Amnestie für nicht registrierte erlaubnispflichtige Altwaffen – diese können bis zu ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde oder auch jeder Polizeidienststelle abgegeben werden, ohne dass eine straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung zu befürchten ist.

Neuerungen gibt es auch im Beschussgesetz – hier wurde die neue EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung umgesetzt; diese schreibt aktualisierte Standards für die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen sowie die Einzelprüfung jeder deaktivierten Schusswaffe vor.

Der Gesetzesentwurf kann auf der Seite des Bundesinnenministeriums heruntergeladen werden:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ Gesetzestexte/Entwuerfe/entwurf-aenderung-waffengesetz.pdf



... immer eine Spur voraus



Steuerberater/Rechtsbeistand Wolf-Dieter Kleinschmidt

Mitglied der Steuerberaterkammer und Rechtsanwaltskammer –
Sitz: 06406 Bernburg (Saale) • Breite Straße 88-90 • Weitere Beratungsstelle: 38644 Goslar/Harz • Dieselstraße 10

DATEV Mitglied

www.kleinschmidt-steuerberatung.de